

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) sollen Kassenaufzeichnungen vor Manipulationen schützen. Diese sind seit Januar 2020 verpflichtend für fast alle elektronischen Kassensysteme. Für alle, deren Kassen noch nicht mit einer TSE ausgestattet sind, gibt es eine Erleichterung. Doch diese läuft zum 30. September 2020 aus. Lesen Sie in unserem ersten Beitrag, was noch zu tun bleibt. In unserem zweiten Beitrag geht es um die von der Bundesregierung beschlossene zeitlich begrenzte Mehrwertsteuersenkung. Was dem einen Freude, ist dem anderen „Leid“. Unser zweiter Beitrag informiert Sie, was leistende Unternehmer bei der Rechnungslegung beachten müssen, damit sie nicht in eine Umsatzsteuerfalle tappen. Ebenso wie die Mehrwertsteuersenkung ist auch die Ausbildungsprämie ein Konjunkturbaustein der Bundesregierung. Sie soll kleinen und mittleren Unternehmen gewährt werden, die trotz wirtschaftlicher Schwierigkeiten durch Corona, weiterhin bereit sind auszubilden oder sogar ihre Ausbildungsangebote erweitern. Lesen Sie dazu unseren dritten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Unternehmer aufgepasst: Nur noch wenig Zeit für den Einbau der technischen Sicherheitseinrichtung

Nichtbeanstandungsregelung für elektronische Registrierkassen wird nicht verlängert

Mit Jahresbeginn trat die letzte Stufe des „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ in Kraft. Damit verbunden ist die Verpflichtung, elektronische Registrierkassen und Kassensysteme durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Bei Missachtung der gesetzlichen Vorgaben kann die Finanzverwaltung die Kassensführung eines Unternehmens verwerfen und die Einnahmen schätzen.

Da jedoch zum Jahreswechsel 2019/2020 noch keine zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen am Markt vorhanden waren, gewährte das Bundesfinanzministerium (BMF) eine Nichtbeanstandungsregelung bis 30. September 2020. Dies bedeutet jedoch nur, dass bei einer Umsatzsteuer- oder anderen Außenprüfung die fehlende TSE nicht beanstandet wird, wenn der Unternehmer alles in seiner Macht Stehende getan hat, um die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen, er aber seine Kassenaufzeichnungen bisher nicht durch eine TSE schützen konnte. Die Nichtbeanstandungsregelung ist also nicht mit einer Fristverlängerung gleichzusetzen.

Inzwischen haben sich – wie der Website des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu entnehmen ist – vier TSE-Hersteller zertifizieren lassen. Zwar bedarf es neben der Zertifizierung der softwaretechnischen Verbindung zu den erfassten Kassendaten auch noch eines physischen Speichermediums, wie SD-Karten oder USB-Sticks. Doch auch hier sind keine Lieferengpässe erkennbar. Damit sind die technischen Hindernisse für den Einbau einer TSE beseitigt.

Das Bundesfinanzministerium hat daher den Deutschen Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik informiert, dass die Nichtbeanstandungsregelung nicht verlängert wird, auch wenn die Corona-Pandemie den Einzelhandel und die Gastronomie stark getroffen hat und die Mehrwertsteuersenkung zum 1. Juli 2020 in diesen Branchen mit viel Arbeit verbunden war.

Tipp: Wenn Ihre Kasse bzw. Ihre Kassen noch nicht mit einer TSE ausgestattet sind, warten Sie nicht. Sprechen Sie mit Ihrem Kassenhersteller und finden Sie gemeinsam mit ihm eine effektive Lösung für Ihr Unternehmen. So ist beim Einsatz mehrerer Kassen gleichzeitig im Unternehmen auch eine gemeinsame TSE für alle Kassen denkbar.

Rechnungslegung mit dem „Wumms“ der Mehrwertsteuersenkung

Mit einem „Wumms“ will Bundesfinanzminister Olaf Scholz die deutsche Wirtschaft aus der Corona-Krise führen. Dazu verabschiedete die Bundesregierung die Corona-Steuerhilfegesetze I und II und ebnete den Weg für die geplante Mehrwertsteuersenkung zum 1. Juli 2020. Da sich der anzuwendende Mehrwertsteuersatz am Zeitpunkt der Erbringung der steuerpflichtigen Leistung orientiert, unterliegen alle Leistungen, die im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember erbracht werden, dem Steuersatz von 16 % bzw. 5 %. Dies gilt auch für

Leistungen, die schon vor dem 1. Juli 2020 vereinbart und/oder begonnen wurden und deren Fertigstellung erst danach abgeschlossen ist.

Damit freut sich so mancher Steuerpflichtige, wenn er im zweiten Halbjahr 2020 sein Investitionsvorhaben beenden und von der 3 % igen Mehrwertsteuersenkung für den Regelsteuersatz profitieren kann. Soweit in der Vergangenheit vom leistenden Unternehmer Abschlagsrechnungen mit 19 % in Rechnung gestellt wurden, kommt es hierbei zu einer teilweisen Umsatzsteuererstattung.

Doch Vorsicht: In der Schlussrechnung müssen alle bis zur Fertigstellung in Rechnung gestellten Abschlagsrechnungen offen vom Gesamtbetrag abgesetzt werden. Offen bedeutet, dass die Nettobeträge der Abschlagsrechnungen und die hierauf entfallenden Umsatzsteuerbeträge einzeln ausgewiesen werden müssen. Für die korrekte Erstellung einer Schlussrechnung gibt es zwei Varianten.

Variante I – Vom Nettobetrag, der Umsatzsteuer und dem Bruttobetrag der Gesamtleistung werden der jeweilige Nettobetrag, die Umsatzsteuer und der Bruttobetrag der Abschlagsrechnung einzeln abgesetzt.

	Nettoentgelt	USt-Satz	Umsatzsteuerbetrag	Bruttobetrag
Einbau einer Heizungsanlage	20.000,00 Euro	16 %	3.200,00 Euro	23.200,00 Euro
./ . Abschlagsrechnung	10.000,00 Euro	19 %	1.900,00 Euro	11.900,00 Euro
Restbetrag	10.000,00 Euro		1.300,00 Euro	11.300,00 Euro

In **Variante II** wird zunächst die Gesamtleistung mit Nettoentgelt, Umsatzsteuer und Gesamtbetrag erfasst und davon dann die Abschlagsrechnung ebenfalls mit Nettoentgelt, Umsatzsteuer und Gesamtbetrag offen abgesetzt.

Einbau einer Heizungsanlage		20.000,00 Euro
zzgl. 16 % USt		<u>3.200,00 Euro</u>
		23.200,00 Euro
./ . Abschlagsrechnung	10.000,00 Euro	
zzgl. 19 % USt	<u>1.900,00 Euro</u>	<u>11.900,00 Euro</u>
Noch zu zahlen		<u>11.300,00 Euro</u>

Werden die steuerlichen Vorgaben für Schlussrechnungen nicht beachtet, schuldet der leistende Unternehmer sowohl die Umsatzsteuer aus der Schlussrechnung als auch aus den Abschlagsrechnungen. Der Leistungsempfänger darf, wenn er vorsteuerberechtigt ist, dennoch nicht die zu viel ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Sollten Sie Fragen zur Rechnungslegung im Allgemeinen oder ganz aktuell zu den bis zum 31. Dezember 2020 geminderten Umsatzsteuersätzen haben, sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.

Mit Ausbildungsprämie Ausbildungsplätze sichern

Schulabgänger haben es aktuell schwer, einen Ausbildungsplatz zu finden. Doch auch so mancher Auszubildende bangte in den letzten Monaten um seinen Ausbildungsplatz. Viele Ausbildungsbetriebe mussten durch die COVID19-Pandemie Kurzarbeit einführen und sind in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Gerade diese wirtschaftlichen und/oder finanziellen Sorgen veranlassen Unternehmer, aktuell keine Ausbildungsplätze anzubieten und vorerst keine eigenen Fachkräfte auszubilden.

Hier will die Bundesregierung mit ihrem Konjunkturprogramm „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ gegensteuern. Die Auswirkungen der Corona-Krise sollen nicht zu Lasten junger Menschen gehen, die am Beginn ihres beruflichen Lebensweges stehen. Daher sollen Unternehmen mit einer Ausbildungsprämie unterstützt werden, die bereit sind, junge Menschen auszubilden. Die Eckpunkte für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ hat das Bundeskabinett am 24. Juni 2020 verabschiedet. Derzeit werden die Förderrichtlinien erarbeitet.

Ein Programm – fünf Prämien

Je nach Schwerpunkt sollen auszubildende kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) eine Förderung aus bis zu fünf verschiedenen Beträgen erhalten:

1. **Ausbildungsangebot fortführen:** Unternehmen, die genauso viel ausbilden, wie im Vergleich der letzten drei Jahre, erhalten für jeden Ausbildungsvertrag, der für das Ausbildungsjahr 2020 gilt, einmalig 2.000 Euro.
2. **Ausbildungsangebot erhöhen:** Unternehmen, die im Vergleich der letzten drei Jahre mehr ausbilden, erhalten für jeden zusätzlichen Ausbildungsvertrag für das Ausbildungsjahr 2020 einmalig 3.000 Euro.
3. **Kurzarbeit vermeiden:** Unternehmen, die ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, obwohl ein erheblicher Arbeitsausfall von mindestens 50 % vorliegt, erhalten pro Monat 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung.
4. **Zeitweise Übernahme der Ausbildung:** Übernehmen andere Ausbildungseinrichtungen temporär die Ausbildung anstelle des eigentlichen Ausbildungsbetriebes, können diese eine Förderung erhalten.
5. **Übernahmepremie:** Unternehmen, die Auszubildende von einem coronabedingt insolventen Ausbildungsbetrieb bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen, erhalten je Auszubildenden einmalig 3.000 Euro.

Je nach der Art der Förderung werden unterschiedliche Bedingungen an die antragstellenden Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen gestellt. So können die Ausbildungsprämien 1 und 2 beantragt werden, wenn im ersten Halbjahr 2020 mindestens in einem Monat Kurzarbeit durchgeführt wurde oder der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 mindestens um 60 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum eingebrochen ist. Für junge Unternehmen, die sich erst im Mai 2019 oder später am Markt etabliert haben, sind die Vergleichsmonate November und Dezember 2019 heranzuziehen. Die Prämien 3 bis 5 erhalten KMU-Betriebe, wenn die notwendigen Bedingungen erfüllt sind. Je Ausbildungsvertrag kann jedoch immer nur ein Förderbetrag der Punkte 1 bis 5 in Anspruch genommen werden.

Die Ausbildungsprämien sind grundsätzlich nicht an eine bestimmte Branche gebunden. Vielmehr sind alle KMU-Betriebe antragsberechtigt, die eine Berufsausbildung in einem der anerkannten Ausbildungsberufe oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen anbieten. Praktika sind den Ausbildungen nicht gleichgesetzt und daher von der Förderung ausgeschlossen.

Tipp: Wenn es Ihre finanzielle und wirtschaftliche Lage erlaubt, geben Sie jungen Menschen eine Ausbildungschance. Ihr Steuerberater wird Sie bei der Beantragung der Fördermittel sicher unterstützen.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.